

# **SATZUNG**

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für das Wertstoffzentrum Mettlach vom 05. September 2012**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetz – KSVG sowie des § 17 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und der §§ 5 u. 7 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) hat der Gemeinderat Mettlach in seiner Sitzung am 05. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck**

Im Wertstoffzentrum dürfen nur die in der Anlage aufgeführten Wertstoffe angeliefert werden. Ausgeschlossen ist die Annahme von Klärschlämmen, Stallmist, Speiseresten, schadstoffbelasteten (kontaminierten) Abfälle und sonstigen Abfällen, die der Kategorie Sondermüll zuzuordnen sind sowie Altöl (Ausnahmen: Problemabfälle aus privaten Haushalten). In Zweifelsfällen hat der Betreiber der Anlage das Recht, die Annahme zu verweigern. Ersatzansprüche aufgrund derartiger Ablehnungen sind ausgeschlossen.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

(1) Nutzungsberechtigt sind nur

- die Gemeinde Mettlach selbst
- alle Einwohner der Gemeinde Mettlach,
- Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die für ihren Grundbesitz in Mettlach Abfallgebühren entrichten, auch wenn sie nicht selbst in Mettlach wohnen, sowie
- innerhalb des Gemeindegebietes ansässige Behörden und Vereine.

(2) Die vorstehend Genannten können von ihren privaten Haushaltungen bzw. Grundstücken anfallende Wertstoffe und Abfälle im Wertstoffzentrum anliefern. Das Personal des Betreibers kann einen Nachweis verlangen, dass es sich um Wertstoffe und Abfälle handelt, die vom im Gebiet der Gemeinde Mettlach gelegenen Haushalten und Grundstücken stammen.

(3) Die Gemeinde kann die Anlieferung aus Gründen, die mit dem Betrieb der Anlage zusammenhängen, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aussetzen.

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten**

Das Wertstoffzentrum darf nur während der Öffnungszeiten benutzt werden. Diese sind:

Montags und donnerstags von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr, mittwochs und freitags von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Ausgenommen sind Feiertage. Dem Betreiber ist es gestattet, die Öffnungszeiten für das Wertstoffzentrum im Einvernehmen mit der Gemeinde Mettlach zu erweitern. Entsprechende Hinweise sowie Änderungen der vorgenannten Mindestzeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.

## **§ 4**

### **Anlieferung**

- (1) Die Anliefernden haben sich vor dem Einfahren in das Wertstoffzentrum bei dem Aufsichtsführenden anzumelden. Der Anlieferer ist verpflichtet, die Abfälle vollständig und richtig zu beschreiben. Geschlossene Behältnisse sind auf Verlangen des Betriebspersonals zur Kontrolle zu öffnen. Die Wertstoffe und Abfälle sind nach Weisung des Betriebspersonals auf den dafür bestimmten Flächen oder in die dafür bestimmten Behälter innerhalb der Anlage zu lagern.
- (2) Den Anweisungen des Personals des Betreibers ist Folge zu leisten. Zum Abladen und Lagern der Wertstoffe auf den dafür vorgesehenen Flächen sind die Anlieferer selbst verpflichtet.
- (3) Verunreinigungen der Zu- und Abfahrtswege sowie des Geländes innerhalb der Anlage sind von den Verursachern sofort zu beseitigen. Sofern dies nicht geschieht, kann der Betreiber der Anlage die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (4) Jeglicher Umgang mit offenem Feuer ist auf dem Gelände des Wertstoffzentrums untersagt. Es herrscht Rauchverbot.
- (5) Es ist untersagt, Gegenstände und Abfälle aller Art in der Umgebung der Anlage abzustellen bzw. über die Umzäunung zu werfen oder über die Umzäunung zu klettern. Illegale Abfallablagerungen können strafrechtlich verfolgt werden.

## **§ 5**

### **Elektro-Schrott-Sammlung**

- (1) Es werden nur Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushaltungen und ähnlicher Herkunft aus dem Gemeindegebiet angenommen. Diese müssen der Getrenntsammlung nach dem Elektro-Gesetz zugeführt werden. Sie werden im Wertstoffzentrum nach folgenden 5 Gruppen gesammelt:
  1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
  2. Kühlgeräte
  3. IT-Geräte und Geräte der Unterhaltungselektronik
  4. Gasentladungslampen
  5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.
- (2) Die Elektroaltgeräte müssen vollständig und unverschmutzt sein. Anlieferungen mit mehr als 10 Stück der Gruppen 1 bis 3 müssen vorher mit dem Wertstoffzentrum abgestimmt werden. Diese Geräte müssen vorsortiert sein und vom Anlieferer in den entsprechenden Systembehältern auf dem Wertstoffzentrum überführt werden.
- (3) Anlieferungen aus gewerblicher Nutzung können nicht erfolgen.

## **§ 6**

### **Information über Müllvermeidung und Müllverwertung**

Innerhalb des Gebäudes des Wertstoffzentrums informiert der Betreiber durch geeignete Maßnahmen (Führungen, Broschüren, Plakate, etc.) über die Möglichkeiten der Müllvermeidung und Müllverwertung.

## **§ 7**

### **Tauschbörsen-Bereich**

Der Thematik Müllvermeidung und Müllverwertung wird auch dadurch Rechnung getragen, dass innerhalb des Gebäudes des Wertstoffhofes durch die Gemeinde Flächen und Regale bereitgestellt werden, auf denen noch brauchbare Gegenstände zur Wiederverwendung abgestellt werden können (Second-Hand-Bereich).

## **§ 8**

### **Schadstoffsammelstelle**

Problemabfälle aus privaten Haushaltungen werden bei der stationären Sammelstelle im Wertstoffzentrum angenommen. Die Abgabe dieser Abfälle darf ausschließlich in geschlossenen Gebinden nur an das Personal des Betreibers erfolgen. Das einzelne Gebinde darf nicht größer als 30 Liter sein. Mengenbeschränkungen je Anlieferung können vorgenommen werden. Den Anweisungen des Personals des Betreibers ist Folge zu leisten. Die Abfälle dürfen vom Anlieferer nicht selber in die Sammelbehältnisse eingestellt werden.

## **§ 9**

### **Gebühren**

Bei der Inanspruchnahme des Wertstoffzentrums wird gemäß Anlage 1 in gebührenpflichtige und gebührenfreie Leistungen unterschieden. Sofern eine Gebühr vorgesehen ist, ist diese bei der Anlieferung an den Betreiber zu zahlen. Über die Zahlung wird eine Quittung ausgestellt.

## **§ 10**

### **Haftung**

- (1) Das Betreten und Befahren des Wertstoffzentrums sowie der Zu- und Abfahrtswege erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Betreiber des Wertstoffzentrums haftet den Benutzern nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige, von seinen Bediensteten verursachten Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit dem Anlieferungs- und Abladevorgang entstehen.
- (3) Für alle Personen- und Sachschäden, die vom Zeitpunkt des ersten Eintretens in das Wertstoffzentrum an in Zusammenhang mit dem Anlieferungs- und Abladevorgang durch Benutzer oder von ihnen eingebrachten Gegenstände verursacht werden, haftet der Benutzer.
- (4) Bei Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes der Anlage steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Mettlach, den 06.11.2012

Carsten Wiemann  
Bürgermeister

## Anlage 1

### Abfallschlüssel und Abfallgruppen gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)

Gemäß § 3 Abs. 1 AVV sind die mit einem Sternchen (\*) im Abfallverzeichnis versehenen Abfallarten gefährlich i. S. des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Abfallschlüssel	Abfallgruppe	Sammelfraktion Wertstoffzentrum	Höchstmenge	Entgelt
15 01 03 17 02 01 20 01 38	Verpackungen aus Holz Holz Holz mit Ausnahme desjenigen, das Unter 20 01 37 fällt	Altholz (Kategorie A I) naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holz-fremden Stoffen verunreinigt wurde	2 m <sup>3</sup>	kostenlos
15 01 03, 17 02 01 20 01 37*	Verpackungen aus Holz Holz Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Altholz (Kategorie A II u. III), Verleimtes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz mit und ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel	2 m <sup>3</sup>	kostenlos
15 01 03, 17 02 01 20 01 37*	Verpackungen aus Holz Holz Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Altholz (Kategorie A IV), Mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, sowie sonstiges Altholz, das auf Grund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz	1 m <sup>3</sup>	kostenlos
16 01 03	Altreifen und Gummiprodukte	Altreifen und Gummiprodukte, Pkw-, Zweirad-, Anhänger und Wohnwagenreifen (keine Lkw-, Traktor- oder Baumaschinenreifen) und zwar mit und ohne Felgen sowie sonstige Gummiprodukte	max. 10 Reifen	3,00 €/Stck.
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe	Asbestzementgebundene Abfälle luftdicht in Plastiksäcke verpackt	1 m <sup>3</sup>	0,20 €/kg
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Baumischabfälle	1 m <sup>3</sup>	0,03 €/kg oder 0,50 €/10l-Eimer

Abfallschlüssel	Abfallgruppe	Sammelfraktion Wertstoffzentrum	Höchstmenge	Entgelt
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Bauschutt	1 m <sup>3</sup>	0,03 €/kg oder 0,50 €/10l-Eimer
20 0140	Metalle	Buntmetalle	Haushaltsüblich	kostenlos
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Elektro-/Elektronikaltgeräte , IT -Geräte u. Unterhaltungselektronik	Haushaltsüblich	Kostenlos
16 02 10			Haushaltsüblich	Kostenlos
20 01 21*		Gasentladungslampen	Haushaltsüblich	Kostenlos
20 01 36		Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte	Haushaltsüblich	Kostenlos
20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorkohlenwasserstoffe enthalten	Kühlgeräte	Haushaltsüblich	kostenlos
	Gelbe Säcke (Leichtverpackungen)	Ordnungsgemäß mit Leichtverpackungsabfällen befüllte Systemsäcke		kostenlos
15 01 07 20 01 02	Verpackungen aus Glas Glas	Hohlglas, farbgetrennt , Flaschen und Konservenbehälter aus Glas, getrennt nach Farben: weiß, grün und braun	Haushaltsüblich	kostenlos
20 01 02	Glas	Flachglas mit und ohne Rahmen, Farbloses und buntes Fensterglas, Milchglas, Kfz-Fenster, Spiegel, Drahtglas	Haushaltsüblich	kostenlos

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallgruppe</b>	<b>Sammelfraktion Wertstoffzentrum</b>	<b>Höchstmenge</b>	<b>Entgelt</b>
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	Kabelabfälle, Kabel, Litzen, Stecker	Haushaltsüblich	kostenlos
	Korken	Naturkorken von Wein- und Sektflaschen	Haushaltsüblich	kostenlos
15 01 02, 17 02 03 20 01 39	Verpackungen aus Kunststoff Kunststoff Kunststoffe	Kunststoff-Folien, alle Folien aus PE-HD und PE-LD	Haushaltsüblich	kostenlos
17 02 03 2 001 39	Kunststoff Kunststoffe	Sonstige Kunststoffe (keine Verpackungen), Gegenstände aus Kunststoff wie z.B. Schlüssel, Körbe, Gießkannen, Gartenstühle, Blumenkästen	Haushaltsüblich	kostenlos
15 01 04 20 01 40	Verpackungen aus Metall Metalle	Metallschrott einschließlich Dossenschrott ,Öl- und benzinfreie metallische Teile. Nichtmetallische Teile müssen entfernt sein, Ebenso gehören Gegenstände, die nur z. T. aus Metall sind (z.B. Gartenstühle) oder Elektrogeräte nicht dazu.	Haushaltsüblich	kostenlos
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Papier/Pappe/Karton, Zeitschriften, Illustrierte. Broschüren, Bücher	Haushaltsüblich	kostenlos
20 01 01	Papier und Pappe	Kartonagen, Well- und Vollpappe		
20 01 25	Speiseöle/-fette	Speiseöle/-fette	Haushaltsüblich	kostenlos
20 03 07	Sperrmüll	Sperrige Abfälle, die keiner Verwertung mehr zuzuführen sind	Haushaltsüblich	kostenlos
20 01 39	Kunststoffe	Styropor, Isolations- und Verpackungsmaterialien aus weißem, sauberem Styropor	Haushaltsüblich	kostenlos
20 01 10, 20 01 11	Bekleidung, Schuhe Textilien	Kleidung, Bettwäsche, Gardinen, Handtücher, Tischdecken, Schuhe	Haushaltsüblich	kostenlos

## Problemabfälle

Die Problemabfall-Fraktion beinhaltet Abfallkleinmengen aus Privathaushalten, die den aufgeführten Abfallschlüsselnummern gemäß AVV zuzuordnen sind.

Abfallschlüssel	Abfallgruppe	Sammelfraktion Wertstoffzentrum	Höchstmenge	Entgelt
08 01 11*  20 01 27*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Altlacke, Altfarben Farb- u. Lackabfälle, die org. Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.	Haushaltsüblich, Gebinde nicht größer als 30 l	kostenlos
13 02 05*  20 01 26*	Nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	Altöl	Haushaltsüblich, Gebinde nicht größer als 30 l	kostenlos
16 06 01*	Bleibatterien	Autobatterien/Bleiakkumulatoren	Max. 5 Stck.	kostenlos
20 01 17*	Fotochemikalien	Fotochemikalien	Haushaltsüblich, Gebinde nicht größer als 30 l	kostenlos
16 02 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	Kondensatoren, PCB-haltig	Haushaltsüblich	kostenlos
16 05 07*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Laborchemikalien	Haushaltsüblich, Gebinde nicht größer als 30 l	kostenlos
20 01 15*	Laugen	Laugen	Haushaltsüblich, Gebinde nicht größer als 30 l	kostenlos

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallgruppe</b>	<b>Sammelfraktion Wertstoffzentrum</b>	<b>Höchstmenge</b>	<b>Entgelt</b>
20 01 21 *	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstoffröhren	Haushaltsüblich	kostenlos
20 01 13*	Lösemittel	Lösemittel	Haushaltsüblich, Gebinde nicht größer als 30 l	kostenlos
20 01 31 * 20 01 32	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel Arzneimittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	Medikamente	Haushaltsüblich	kostenlos
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Ni-Cd-Batterien	Haushaltsüblich	kostenlos
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Ölverunreinigte Betriebsmittel	Haushaltsüblich	kostenlos
02 01 08* 20 01 19*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten Pestizide	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel )	Haushaltsüblich, Gebinde nicht größer als 30 l	kostenlos
06 04 04*	Quecksilberhaltige Abfälle	Quecksilberhaltige Abfälle	Haushaltsüblich	kostenlos
20 01 14*	Säuren	Säuren	Haushaltsüblich, Gebinde nicht größer als 30 l	kostenlos



Abfallschlüssel	Abfallgruppen	Sammelstelle Wertstoffzentrum	Höchstmenge	Entgelt
15 01 10* u.  16 05 04*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern	Spraydosen	Haushaltsüblich	kostenlos
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	Trockenbatterien	Haushaltsüblich	kostenlos
20 01 99	Nichtidentifizierbare Abfälle (Sonstige Fraktionen a.n.g.)	Nicht-identifizierbare Abfälle (Sonstige Fraktionen a.n.g.)	Haushaltsüblich	kostenlos

Weitere Dienstleistungen innerhalb des Wertstoffzentrums:

- Ausgabe gelber Säcke
- Verkauf von Abfallsäcken
- Annahmestelle für Elektro-Altgeräte
- Sammelstelle für Glas- und Leichtverpackungen der dualen Systeme für Verkaufsverpackungsabfälle
- Sammelstelle für Kleider und Schuhe

**Hinweis:**

Nach § 12 Abs. 6 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Mettlach, den 06.11.2012

Carsten Wiemann  
Bürgermeister